

1. Quartal 2012 der KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

Fachliche Mitteilungen

Doch kein Arbeitszimmerabzug bei
anteiliger Privatnutzung?

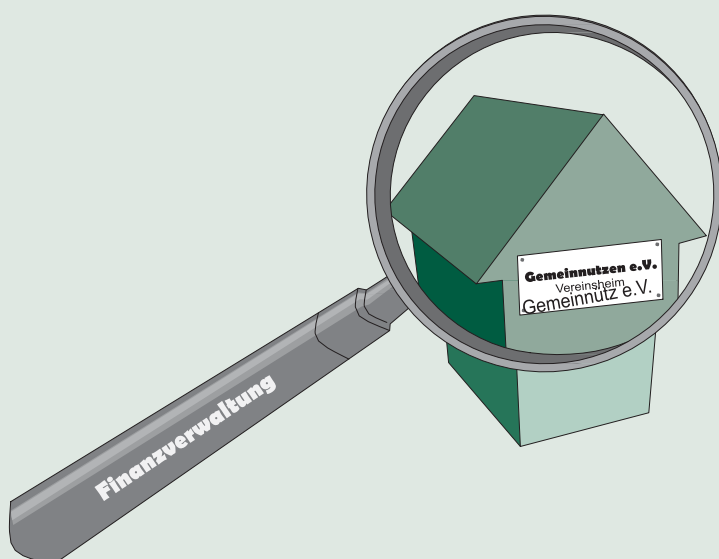
Firmenjubiläum und Geburtstag getrennt feiern

Neue Kindergeldregeln
für volljährige Kinder ab 2012

Schwerpunkt-Themen

Gemeinnützigkeitsrecht: Vorschriften für
steuerlich anerkannte Zahlungen an Vereins-
und Vorstandsmitglieder verschärft

Schenkungen unter Beteiligung
von Kapitalgesellschaften



Nachrichten aus der Kanzlei

Editorial	1
-----------------	---

Schwerpunktthemen

Gemeinnützigkeitsrecht: Vorschriften für steuerlich anerkannte Zahlungen an Vereins- und Vorstandsmitglieder werden von der Finanzverwaltung verschärft	2
Schenkungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften	3

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

Zahlreiche steuerliche Änderungen durch Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz	5
Doch kein Arbeitszimmerabzug bei anteiliger Privatnutzung?	5
BFH zweifelt Besteuerung von Erstattungszinsen an	6

Für Unternehmer und Unternehmen

Umsatzgrenze bei Istbesteuerung bleibt bei 500.000 €	7
Änderungen für Expornachweise und bei Vorsteuerberichtigung	7
Geänderte Abgabefristen bei Zusammenfassender Meldung ab 2012 beachten	7
Firmenjubiläum und Geburtstag getrennt feiern	8
Steueranmeldungen rechtzeitig abgeben!	8
Diese Steuererklärungen sind nun elektronisch zu übermitteln	8

Für Privatpersonen

Neue Kindergeldregeln für volljährige Kinder ab 2012	10
Neue Rechtsprechung im Reisekostenrecht beachten!	11
Doch kein Steuerabzug für Zivilprozesskosten?	12
Wann darf der längere Arbeitsweg abgezogen werden?	12

Für Vereine

Änderung des Vereinszwecks bei einem Sportverein	13
Zulässigkeit virtueller Mitgliederversammlung	13

Leistungsangebot	14
------------------------	----

Liebe Leserinnen und Leser,

2012 hat genauso turbulent begonnen, wie 2011 geendet hat. Nicht nur, dass in der EURO-Krise keine Ruhe einkehrt, es ist auch keine Lösung in Sicht. Auch im Steuerrecht sind zum Jahresbeginn Änderungen in Kraft getreten, die berücksichtigt werden müssen. Wir haben uns, wie jedes Jahr, zur Aufgabe gemacht, Ihnen diese Änderungen näher zu bringen. Hierzu begeben wir täglich die unten dargestellte Mutprobe, um Sie sicher durch den Paragraphenschwung des Steuerrechts zu begleiten.

◆ Steuererklärungen sind ab 2011 elektronisch abzugeben

Alle betrieblichen Steuererklärungen sind ab 2011 elektronisch beim Finanzamt einzureichen. Deshalb haben einige von Ihnen auch bereits keine komplett ausgedruckte Steuererklärung erhalten, sondern eine „komprimierte Steuererklärung“. Worum es hierbei geht und was zu beachten ist, ist in dem beigefügten Artikel (Seite 8f.) nachzulesen.

◆ Büroschließung am 20.04.2012

Aufgrund der tiefgreifenden Änderungen in unseren internen Arbeitsabläufen haben wir uns entschlossen das Büro am *Freitag, den 20.04.2012* für eine Mitarbeiterversammlung zu schließen. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und sind ab dem 23.04.2012 wie gewohnt für Sie da.



◆ Schreiben Sie schon blind?

Keiner kommt im Alltag ohne die Fähigkeit aus, Texte und Zahlen über eine Tastatur einzugeben. Die wenigsten haben es jedoch professionell gelernt. Das „Zweifingersuchsystem“ ist eine verbreitete Art mit dieser Technik umzugehen. Die Stiftung Warentest hat in ihrem Heft 11/2011 verschiedene Lernprogramme zum Tastaturschreiben getestet, erstaunlicherweise ist das Beste auch noch kostenlos: Tom Thielicke IT Solutions Tipp 10 (www.tipp10.com). Setzen Sie einen Ihrer guten Vorsätze für das Jahr 2012 um und lernen Sie etwas Neues.

Es grüßt Sie PHC –
Partnerschaft Haverkamp & Coll.

Ernst Ulrich Haverkamp

Hannover, im März 2012

Gemeinnützigkeitsrecht: Vorschriften für steuerlich anerkannte Zahlungen an Vereins- und Vorstandsmitglieder werden von der Finanzverwaltung verschärft

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich mit Schreiben vom 2.1.2012 zur angemessenen Vergütung bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit geäußert und die Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift § 4 Nr. 26b UStG streng ausgelegt. Bisher ist die Vergütung für eine ehrenamtliche Tätigkeit nach dieser Vorschrift umsatzsteuerfrei, wenn das Entgelt nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis entsteht.

Lt. BMF darf die Entschädigung je Tätigkeitsstunde 50 EUR und eine Gesamtvergütung von 17.500 EUR im Jahr für den einzelnen Empfänger nicht übersteigen. Zusätzlich muss nun auch der tatsächliche Zeitaufwand nachvollziehbar sein und dokumentiert werden. Eine vom tatsächlichen Zeitaufwand abweichende Vergütung (wie jährliche oder monatliche pauschale Vergütung) führt dazu, dass sämtliche Zahlungen für diese Tätigkeit der Umsatzsteuer unterliegen. Das gilt sowohl für die gezahlte Vergütung für den Zeitaufwand, als auch für den gezahlten Auslagenersatz. Diese Vorschrift muss für Umsätze ab dem 31.3.2012 angewendet werden.

Der Präsident, Herr Christoph Seewald, des Deutschen Steuerverband e.V. hat sich zwar mit einer Eingabe an das Bundesfinanzministerium gewandt, da das Durchsetzen dieser Vorschrift mit erhöhtem Mehraufwand verbunden ist und das es in der Natur des Ehrenamtes liegt, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht für eine am Arbeitsaufwand orientierte Vergütung erfolgt. Daher

sollte auch zukünftig die Zahlung pauschaler Vergütungen nicht als Ausschlusskriterium für eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26b UStG herangezogen werden. Ferner hat Herr Seewald gebeten, die ehrenamtlichen Tätigkeiten durch steuerliche Regelungen zu fördern und voranzutreiben. Eine Reaktion auf dieses Schreiben bleibt abzuwarten; vorerst sollten Vereine sich an diese neuen Regeln halten.

An dieser Stelle ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass das BMF bereits mit Schreiben vom 14.10.2009 auf die einkommensteuerliche Befreiung von § 3 Nr. 26a EStG eingegangen ist. Nach diesem Schreiben sind pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand somit nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird. Diese Regelungen haben mittlerweile auch Eingang in den Anwendungserlass zur AO gefunden. Sie sollten unbedingt beachtet werden, um nicht den Status des Vereins als gemeinnützig aufs Spiel zu setzen.

Schenkungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften

Mit dem Beitreibungsrichtlinien Umsetzungsgesetz hat der Gesetzgeber das Erbschaftsteuergesetz geändert. Hiervon sind unter anderem Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter betroffen. Was bedeutet diese Änderung des Erbschaftsteuergesetzes? Das Erbringen einer Leistung ohne Gegenleistung wird in der Regel dann zur Schenkung, wenn die Leistung subjektiv freigebig erbracht wurde. Von diesem allgemeinen Grundsatz verabschiedet sich der Gesetzgeber mit dieser Gesetzesänderung. Die vom Gesetzgeber angedachte Fiktion kommt gänzlich ohne einen subjektiven Tatbestand aus. Danach ist jegliche Leistung an eine Gesellschaft bzw. jede Einlage eine Schenkung an die Mitgesellschafter, soweit sie zu einer Werterhöhung in den Anteilen von Mitgesellschaftern führt. Es werden auch solche Leistungen erfasst, die nicht freigebig, sondern betrieblich veranlasst sind. Hierunter fallen insbesondere folgende Fallgruppen:

1. Quotal erbrachte Leistungen an Gesellschaftern (z. B. ein Gesellschafter erbringt Arbeitsleistungen, ein anderer Sacheinlagen und ein dritter Bareinlagen jeweils wertmäßig in gleicher Höhe.
2. Das Stehenlassen und Zinslosstellen von Krediten in der Krise durch den Gesellschafter.
3. Der Verzicht des Mehrheitsgesellschafters auf Gesellschafterdarlehnsforderungen, um eine Sanierung der Gesellschaft zu ermöglichen.

Wir möchten diese Fallgruppen anhand der nachfolgenden Aufstellung näher konkretisieren:

- ◆ Die offene oder verdeckte Einlage eines Gesellschafters führt grundsätzlich zu keiner Schenkung. Es sei denn, dass eine zeitnahe Ausschüttung an die Mitgesellschafter erfolgt.
- ◆ Bei der Neugründung einer Kapitalgesellschaft kommt es zu einer Schenkung an die Mitgesellschafter, wenn die Stammeinlage den Wert des Geschäftsanteils übersteigt. Be-

messungsgrundlage für die Schenkungsteuer ist der Mehrwert des Geschäftsanteils.

- ◆ Bei einer Kapitalerhöhung bei einer GmbH geht man von einer Schenkung aus, wenn die Einlage niedriger ist als der Geschäftsanteil. Hier handelt es sich um eine Schenkung an den Gesellschafter. Ist die Einlage wertmäßig höher als der Geschäftsanteil liegt in der Regel keine Schenkung vor.
- ◆ Übernimmt ein Gesellschafter die Einlageverpflichtung eines Mitgesellschafters, so handelt es sich um eine Schenkung an den Mitgesellschafter.
- ◆ Eine dem Gesellschafter nahestehende Person verzichtet auf eine Forderung gegen die Kapitalgesellschaft. Hierbei handelt es sich um eine Schenkung der nahestehenden Person an die Kapitalgesellschaft.
- ◆ Ein Gesellschafter verzichtet auf einen entstandenen Gewinnanspruch zugunsten der Mitgesellschafter. Auch hier ist es eine Schenkung des Gesellschafters an die Mitgesellschafter.
- ◆ Auch bei Verträgen zwischen der Kapitalgesellschaft und nahestehenden Personen kann es zu Schenkungen kommen, wenn die Leistungen nicht gleichwertig sind. Hiernach fällt bei verdeckten Gewinnausschüttungen jetzt auch noch zusätzlich Schenkungsteuer an.
- ◆ Die Kapitalgesellschaft erwirbt Geschäftsanteile von einem Gesellschafter. Ist das Entgelt niedriger als der Anteilswert, liegt eine Schenkung des Gesellschafters an die Kapitalgesellschaft vor. Umgekehrt liegt eine Schenkung der Kapitalgesellschaft an den Gesellschafter vor, wenn der Anteilswert niedriger ist als das Entgelt.
- ◆ Die Einziehung eines Gesellschafters gegen Abfindung unter dem gemeinen Wert des Anteils, führt zu einer Schenkung des Ex-Gesellschafters an die Mitgesellschafter.

- ◆ Die Kapitalgesellschaft zahlt überhöhte Vergütungen an den Gesellschafter nahestehende Personen oder die Kapitalgesellschaft verzichtet auf eine Forderung gegen den Gesellschafter nahestehenden Person. In beiden Fällen handelt es sich um eine Schenkung der GmbH in die nahestehende Person.
- ◆ Die Kapitalgesellschaft zahlt eine überhöhte Vergütung an den Gesellschafter oder die Kapitalgesellschaft verzichtet gegenüber dem Gesellschafter auf eine Forderung. Auch hier handelt es sich um Schenkungen der GmbH an den Gesellschafter. In diesen Fällen ist der die Beteiligungsquote des Gesellschafters übersteigende Teil der überhöhten Vergütung oder Forderungsverzicht schenkungssteuerpflichtig.

Hierzu ein kleines Beispiel:

A und B sind mit Geschäftsanteilen von je 25.000 € Gesellschafter einer GmbH. C ist die Ehefrau von A. Gesellschafter A und dessen Ehefrau C erhalten mit der Duldung des Gesellschafters B jeder von der GmbH einen PKW zu einem um 100.000 € unangemessenen zu niedrigen Kaufpreis.

In Höhe von (50 % von 100.000 €) 50.000 € liegt eine Schenkung der GmbH an den Gesellschafter A vor. In Höhe von 100.000 € liegt eine Schenkung der GmbH an die Ehefrau C des Gesellschafters A vor. Der Wert der verdeckten Gewinnausschüttung beträgt zusammen 200.000 €.

Fazit:

Dieses kleine Beispiel macht deutlich wie es in solchen Fallkonstellationen zu einer Doppelbesteuerung kommt. Der Gesetzgeber ist unserer Meinung nach mit seiner Gesetzesänderung weit über das Ziel hinausgeschossen. Auch der zu diesem Thema veröffentlichte Ländererlass hilft nicht weiter, denn die Finanzverwaltung legt die Gesetzesänderung großzügig zu ihren Gunsten aus.

Selbst Regressansprüche der Kapitalgesellschaft gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter sollen nach Verwaltungsauffassung die Freigiebigkeit der Zuwendung nicht ausschließen. Die klassische „Satzungsklausel“ zur verdeckten Gewinnausschüttung soll demnach auch schenkungssteuerlich keine Wirkung haben. Erst die tatsächliche Rückzahlung des erhaltenen Vermögensvorteils durch den Gesellschafter oder die nahestehende Person führt zum Erlöschen der Schenkungsteuer.

In der Regel treten die von der Gesetzesänderung betroffenen Sachverhalte im Rahmen einer Betriebsprüfung zu Tage und führen dann zu empfindlichen Steuernachzahlungen. Bitte sprechen sie uns zukünftig vor Durchführung von Änderungen im Bereich des gezeichneten Kapitals oder der Gesellschafterstruktur anzusprechen.

Zitat des Monats

„Der Begriff Steuererleichterung beschreibt lediglich das Gefühl im Portemonnaie, nachdem die Steuern bezahlt sind.“

Dirk Missner, „Hippenstocks Trategen“, in: SZ Nr. 192 v. 21./22.08.2010, 21.

Zahlreiche steuerliche Änderungen durch Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Am 25. November 2011 stimmte der Bundesrat dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Beitreibungsrichtlinie zu. Das Gesetz, das damit in Kraft treten kann, enthält viele wichtige Änderungen. Nachfolgend sollen die Wichtigsten dargestellt werden:

- ◆ Aufwendungen für ein Erststudium bleiben auch nach der positiven BFH-Entscheidung Sonderausgaben. Ein steuersparender Abzug als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben kommt für sie nicht in Betracht. Diese umstrittene Regelung, die einem Nichtanwendungserlass per Gesetz gleich steht, greift rückwirkend ab 2004. Zwar erhöht der Gesetzgeber den Sonderausgabenabzug für diese Kosten ab 2012 von 4.000 € auf 6.000 €, doch diese Erhöhung wirkt sich mangels Einkünfte bei den meisten Studenten steuerlich nicht aus.
- ◆ Sozialversicherungsrenten an Empfänger, die als Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes anerkannt sind sowie an deren Hinterbliebene, werden rückwirkend steuerfrei gestellt.
- ◆ Ab 2012 muss jeder Riester-Sparer, unabhängig von seinem Zulagenstatus, einen jährlichen Mindesteigenbeitrag von 60 € entrichten. Das bedeutet eine Verschlechterung für nicht berufstätige Ehegatten, die bislang die Zulage auch ohne Mindesteigenbeitrag erwarben, wenn der unmittelbar zulagenbegünstigte Ehegatte seine Mindestbeiträge geleistet hatte.
- ◆ Zahlreiche Rückforderungsfälle bei der Riester-Rente können rückwirkend korrigiert werden. Betroffen sind davon die Fälle nicht berufstätiger Ehegatten, die davon ausgingen, selbst mittelbar zulagenbegünstigt zu sein und damit die Zulage ohne eigene Beiträge erwerben zu können. Der Zulagenstatus ändert sich jedoch ab der Geburt eines Kindes und in den folgenden

drei Jahren. In diesem Zeitraum liegt eine unmittelbare Zulagenberechtigung vor, die zur Zahlung des Mindesteigenbeitrags verpflichtet. Sowohl die Riester-Sparer als auch die Anbieter der Verträge wussten davon nichts, weshalb der Gesetzgeber nun nachbessert und die Nachzahlung der Mindesteigenbeiträge für rentenrechtliche Kindererziehungszeiten ermöglicht.

- ◆ Eltern von Kindern, die am neuen Bundesfreiwilligendienst sowie am Internationalen Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, haben einen Anspruch auf Kindergeld.
- ◆ Ab 2014 soll die Kirchensteuer auf Kapitalerträge automatisch durch Banken und andere Finanzdienstleister einbehalten werden. Das bisherige Wahlrecht, die Kirchensteuer nachträglich im Wege der Einkommensteuerveranlagung abzuführen, entfällt.
- ◆ Die Sanierungsklausel im Körperschaftsteuerrecht, die Verlustabzüge für angeschlagene GmbHs erhalten sollte, war in die Kritik geraten, weil sie angeblich eine EU-rechtswidrige Beihilfe darstellt. Sie wird aber nicht abgeschafft, sondern ihre Anwendung lediglich bis zu einer endgültigen Entscheidung der EU-Kommission suspendiert.
- ◆ Bebaute Grundstücke, die im Wege des Sachwertverfahrens bewertet werden, könnten bei Übertragungen ab dem 1. Januar 2012 höher als bisher bewertet werden. Grund dafür ist, dass die für die Bewertung maßgeblichen Regelherstellungskosten an die Entwicklung der Baupreisindizes angepasst wurden.
- ◆ In Fällen beschränkter Erbschaft- oder Schenkungsteuerpflicht können Angehörige eines EU/EWR-Staates zur unbeschränkten Steuerpflicht optieren, um dadurch von höheren persönlichen Freibeträgen profitieren zu können.
- ◆ Einlagen in eine Kapitalgesellschaft gelten als Schenkung, wenn sich dadurch der Beteiligungswert eines anderen Gesellschafters erhöht. Für Steuerklasse und Freibeträge wird aber das direkte Verhältnis zwi-

schen den beteiligten Gesellschaftern zu Grunde gelegt.

- ◆ Werden Veranstaltungsleistungen ausgeführt, die im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen im Drittland stehen, liegt der umsatzsteuerliche Ort der Leistung ebenfalls im Drittland. Die Leistung wäre dann aus Sicht des deutschen Unternehmers im Inland nicht steuerbar. Allerdings muss er sich über seine umsatzsteuerlichen Pflichten vor Ort informieren.
- ◆ Arbeitnehmer-Sparzulage wird nicht mehr sog. Steuersparmodelle gewährt. Der Gesetzgeber möchte damit Missbräuche vermeiden.

Hinweis:

Die meisten Regelungen treten ab 2012 in Kraft, einige sogar rückwirkend.

Quelle: Gesetz zur Umsetzung der EU-Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG) vom 7. Dezember 2011, BGBl. 2011 I S. 2592

Doch kein Arbeitszimmerabzug bei anteiliger Privatnutzung?

Ein Steuerpflichtiger war freiberuflich als Unternehmensberater tätig. Er erstellte betriebswirtschaftliche Unternehmenskonzepte, unternehmerische Mittelfristplanungen, Beratung bei deren Umsetzung, Unternehmensbewertungen etc. Als Betriebsausgaben wollte er auch die anteiligen Mietkosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen. Dagegen hätte an und für sich nichts gesprochen, doch das Arbeitszimmer war nicht mehr als eine Arbeitsecke im Wohnzimmer. Dort befanden sich PC und Drucker, einen Schreibtisch gab es nicht. Dazu benutzte der Unternehmensberater den Esstisch.

Der Streit mit dem Finanzamt war quasi vorprogrammiert. Es strich wie absehbar den begehrten Abzug, denn ein Arbeitszimmer würde nicht vorliegen, so das Finanzamt. Dagegen klagte der Steuerpflichtige und berief sich auf die neue Rechtsprechung des

BFH, wonach das Aufteilungsverbot aufgegeben wurde. Vielmehr müssten die Wohnkosten entsprechend aufgeteilt und abgezogen werden. Die Klage beim Finanzgericht Hamburg brachte aber nicht den gewünschten Erfolg.

Grundsätzlich ist nach aktuellem Rechtsverständnis unter einem häuslichen Arbeitszimmer das häusliche Büro zu verstehen, d.h. ein Arbeitsraum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist. Das Arbeitszimmer dient vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher und verwaltungstechnischer Arbeiten. Prägendes Möbelstück darin soll der Schreibtisch sein, ergänzt durch weitere typische Büromöbel, wie Bücher- und Aktenregale etc.

Ein anderes Finanzgericht, das Finanzgericht Köln, hatte bereits in einem ähnlichen Fall einem Steuerpflichtigen den Arbeitszimmerabzug zuerkannt, der einen Arbeitsbereich im Wohnzimmer integriert hatte. Das Finanzgericht ging hier von einem Raum aus, der dem eines häuslichen Büros entsprach. Der Steuerpflichtige durfte 50 % der anteiligen Mietkosten des Wohnzimmers abziehen.

War der fehlende Schreibtisch im Wohnzimmer der ausschlaggebende Grund, warum die Hamburger Finanzrichter den Arbeitszimmerabzug verwehrten? Grundsätzlich seien die Mietaufwendungen für einen gemischt genutzten Raum angefallen, so das Finanzgericht. Ein anteiliger Abzug wäre möglich, wenn ein geeigneter Aufteilungsmaßstab vorhanden wäre. Den konnten die Richter aber nicht erkennen, da die private Nutzung des Wohnzimmers nicht unwesentlich war.

Hinweis:

Das letzte Wort in dieser Sache soll nach dem Willen des unterlegenen Steuerpflichtigen der BFH haben. Damit er dazu Gelegenheit haben wird, muss aber zunächst die dazu anhängige Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben (Az. VIII B 141/11). Gegen das positive Urteil des FG Köln ist die Revision beim BFH bereits anhängig (Az. X R 32/11).

Betroffene sollten in ähnlich gelagerten Fällen ihre Steuerbescheide nicht bestandskräftig werden lassen. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 8. Juni 2011, 6 K 121/10, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: VIII B 141/11), EFG 2011 S. 2131

BFH zweifelt Besteuerung von Erstattungsinsen an

Bereits im Jahr 2010 hatte das oberste deutsche Steuergericht entschieden, dass Zinsen auf Steuererstattungen nicht der Besteuerung unterliegen, soweit sie auf Steuern entfallen, die selbst steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Klassischer Fall sind die Zinsen zur Einkommensteuererstattung. Der Gesetzgeber hat wieder einmal auf die drohenden Steuerausfälle reagiert und per Gesetz „klar“ gestellt, dass erstattete Einkommensteuerzinsen der Besteuerung unterliegen. Anders verhält es sich jedoch mit Nachzahlungszinsen, die Steuerpflichtige an das Finanzamt zahlen müssen. Diese können nach wie vor steuerlich nicht abgezogen werden.

Die gesetzliche Neuregelung zur Besteuerung von Erstattungsinsen ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist – eine gesetzliche Rückwirkung, die verfassungsrechtlich höchst umstritten ist.

Gegen die Neuregelung wird bereits in mehreren Verfahren geklagt. Nun hat sich der BFH in einem Aussetzungsverfahren dazu geäußert und hält die Besteuerung rechtlich für zweifelhaft.

Die Frage, ob im Veranlagungszeitraum 2008 zugeflossene Erstattungsinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu erfassen seien, sei in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten, so der BFH. Gegen die gesetzliche Neuregelung, die in allen noch offenen Fällen anzuwenden ist, würden sowohl einfachrechtliche als auch verfassungsrechtliche Bedenken, z.B. Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot, erhoben, stellte der BFH fest.

Abschließend entschieden hat der BFH über diese Fragen noch nicht. Dies wird dann in der Entscheidung zur Hauptsache passieren, die demnächst ansteht.

Hinweis:

Wir empfehlen nach wie vor, sich gegen die Besteuerung der Erstattungsinsen zu wehren. Dabei kann auf die beiden beim BFH anhängigen Musterverfahren (Az. VIII R 1/11 und VIII R 36/10) verwiesen werden.

Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: BFH-Beschluss vom 22. Dezember 2011, VIII B 146/11, www.bundesfinanzhof.de

Für Ihre Notizen:

Umsatzgrenze bei Istversteuerung bleibt bei 500.000 €

Die Umsatzgrenze für die Istversteuerung bleibt bei 500.000 €. Die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2011 befristete Grenze, die bis Mitte 2009 noch bei 250.000 € lag, wurde am 25. November 2011 im Bundesrat durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes auf Dauer festgelegt.

Die Soll- oder Istbesteuerung legt im Umsatzsteuerrecht fest, wann die Umsatzsteuer entsteht bzw. ans Finanzamt abzuführen ist. Bei der Sollbesteuerung wird nach vereinbarten Entgelten besteuert. Das bedeutet, dass die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht, in welchem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wurde. Anders ist das bei der Istversteuerung. Bei dieser Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Umsatzsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum, in dem der leistende Unternehmer das Entgelt für seine erbrachte Leistung vereinnahmt hat.

Letztere Variante bringt für die Unternehmer einen bedeutenden Liquiditätsvorteil, weil die Umsatzsteuer, die ans Finanzamt abzuführen ist, nicht vorfinanziert werden muss.

Quelle: Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 6. Dezember 2011, BGBl. 2011 I S. 2562

Änderungen für Exportnachweise und bei Vorsteuerberichtigung

Das Umsatzsteuergesetz wird durch eine Durchführungsverordnung konkretisiert. Letztere wurde durch die „Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ geändert. Folgende Regelungsbereiche sind betroffen:

- ◆ Ausfuhren in Länder außerhalb der EU, sog. Drittländer, müssen grundsätzlich über das elektronische Ausfuhrverfahren ATLAS-IT abgewickelt werden. Als Nachweis, der für die Umsatzsteuerfreiheit der Ausfuhrlieferung wichtig ist, wird der – in der Regel als Pdf-Dokument – zugesandte Ausgangsver-

merk der zuständigen Ausfuhrzollstelle gesetzlich festgelegt.

- ◆ Erleichterungen im Nachweisverfahren bei Lieferungen in andere EU-Staaten soll eine neue Gelangensbestätigung bringen. Diese ersetzt den bisher geforderten Verbringensnachweis bzw. die Empfangsbestätigung. Die Finanzverwaltung will ein Muster für die neue Bescheinigung zur Verfügung stellen.
- ◆ Vorsteuerberichtigungen, bei denen es um Vorsteuerbeträge bis 2.500 € ging, konnten bislang erst am Ende des Berichtigungszeitraums durchgeführt werden. Diese Erleichterung entfällt für Wirtschaftsgüter, die ab dem 1. Januar 2012 angeschafft oder hergestellt werden. Für sie ist die Berichtigung im jeweiligen Besteuerungszeitraum durchzuführen. Ab einem Vorsteuerbetrag von 6.000 € ist der Berichtigungsbetrag wie bisher in der jeweiligen Voranmeldung anzugeben.

Hinweis:

Die Änderungen gelten grundsätzlich ab 2012. Allerdings hat aktuell das Bundesfinanzministerium bekannt gegeben, dass bei Lieferungen ins Ausland, die bis zum 30. Juni 2012 ausgeführt werden, die Buch- und Belegnachweise noch in der bis zum 31. Dezember 2011 gesetzlich geforderten Form erbracht werden können. Ein amtliches Muster für eine Gelangensbestätigung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen gibt es bislang noch nicht.

Quelle: Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, Gesetz vom 2. Dezember 2012, BGBl. 2011 I S. 2416; BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2011, IV D 3 S 7141/11/10003, www.bundesfinanzministerium.de

Geänderte Abgabefristen bei Zusammenfassender Meldung ab 2012 beachten

Die Zusammenfassende Meldung (ZM) dient der Kontrolle durch die Finanzbehörden und soll die Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Leistungen innerhalb der EU sicher

stellen. Unternehmer müssen eine ZM in folgenden Fällen beim Bundeszentralamt für Steuern einreichen:

- ◆ bei steuerfreien Warenlieferungen in andere EU-Staaten,
- ◆ bei Erbringung sonstiger Leistungen an Unternehmer im EU-Ausland, wenn sich der Leistungsort nach der Grundregel am Sitz des Empfängers befindet oder
- ◆ wenn der Unternehmer als mittlerer Unternehmer bzw. erster Abnehmer an einem sog. innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft beteiligt ist.

Meldepflichtig sind auch pauschalierende Land- und Forstwirte, obwohl ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen nicht steuerfrei sind. Ausgenommen sind umsatzsteuerliche Kleinunternehmer.

Die Frist zur Abgabe einer ZM ändert sich ab 2012. Davon sind ZM für innergemeinschaftliche Lieferungen betroffen. Grundsätzlich muss für diese eine ZM monatlich abgegeben werden. Lag der Umfang der innergemeinschaftlichen Lieferungen bei nicht mehr als 100.000 € im Quartal, konnte die ZM auch quartalsweise abgegeben werden. Diese sog. Bagatellgrenze sinkt ab 2012 auf 50.000 €. Das bedeutet, dass mehr Unternehmer als bisher zur monatlichen Abgabe verpflichtet sind. Bei der Prüfung, ob der neue Grenzbetrag überschritten wird, müssen auch die Umsätze aus innergemeinschaftlichen Lieferungen des Jahres 2011 überblickt werden. Denn nur, wenn der Grenzbetrag weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Quartale überschritten wurde, bleibt es bei der vierteljährlichen Abgabepflicht.

Sobald im laufenden Quartal die Bagatellgrenze überschritten wird, muss der Unternehmer eine ZM für den laufenden Kalendermonat und ggf. für die bereits abgelaufenen Monate des betreffenden Quartals abgeben.

Hinweis:

Die ZM muss bis zum 25. Tag des Folgemonats an das BZSt übertragen worden sein. Eine Dauerfristverlängerung ist nicht möglich.

Die genannten Grenzbeträge gelten nicht, sofern meldepflichtige sonstige Leistungen an Unternehmer im Ausland erbracht werden. Dort bleibt es nach wie vor bei der vierteljährlichen Abgabepflicht. Sofern der Unternehmer wegen innergemeinschaftlicher Lieferungen ohnehin zur monatlichen Abgabe der ZM verpflichtet ist, können die Angaben zu den sonstigen Leistungen bereits in diese Meldung aufgenommen werden.

Hinweis:

Nach wie vor sind Unternehmer, die keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben müssen, von der monatlichen bzw. vierteljährlichen Abgabe der ZM befreit, wenn folgende weitere Voraussetzungen vorliegen:

- ◆ der Gesamtumsatz hat im letzten Kalenderjahr 200.000 € nicht überstiegen und wird im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht darüber liegen,
- ◆ die meldepflichtigen innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen an Unternehmer im EU-Ausland lagen im vorangegangenen Kalenderjahr nicht über 15.000 € bzw. werden im laufenden Kalenderjahr diese Grenze nicht überschreiten und
- ◆ es wurden keine neuen Fahrzeuge an Abnehmer mit USt-IdNr. geliefert.

In diesen Fällen braucht die ZM erst bis zum 25. Tag nach Ende des Kalenderjahres abgegeben werden.

Firmenjubiläum und Geburtstag getrennt feiern

Unternehmer können die Kosten für private Feiern steuerlich nicht als Betriebsausgaben geltend machen. Sie sind nicht betrieblich, sondern privat veranlasst. Dieser Grundsatz gelte selbst dann, wenn z.B. der runde Geburtstag zeitlich mit einem Firmenjubiläum zusammenfalle und der Unternehmer aus beiden Anlässen eine Feier mit Freunden und Geschäftspartnern veranstalte. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat dies in einem Urteil bekräftigt.

Es ging um einen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, der zu 50 % an der GmbH beteiligt war. Der Geschäftsführer nahm seinen 50. Geburtstag sowie das fünfjährige Bestehen der GmbH zum Anlass, Geschäftspartner und Angestellte der GmbH zu einer Feier einzuladen. Die Kosten sollten bei der GmbH als Betriebsausgaben abgezogen werden, doch das Finanzamt spielte nicht mit.

Die anschließende Klage brachte keinen Erfolg, denn das Gericht stellte darauf ab, dass eine Geburtstagsfeier stets privaten Charakter habe, selbst wenn dazu, wie der Geschäftsführer vorgetragen hatte, private Freunde nicht eingeladen waren. Damit lägen so genannte gemischt veranlasste Aufwendungen vor, die, soweit sie die Geburtstagsfeier betrafen privat und soweit sie das Unternehmensjubiläum betrafen, betrieblich veranlasst wären. Grundsätzlich gebe es zwar bei gemischten Aufwendungen die Möglichkeit, den betrieblich veranlassten Anteil durch Aufteilung zu ermitteln und abzuziehen, doch dafür müsse ein geeigneter Aufteilungsmaßstab vorhanden sein. Den konnte das Finanzgericht im verhandelten Fall nicht erkennen, da alle Eingeladenen sowohl den Geburtstag als auch das Firmenjubiläum feiern wollten.

Hinweis:

Die Entscheidung wurde rechtskräftig. Der Geschäftsführer hätte besser zwei Feiern ausrichten sollen, d.h. das Firmenjubiläum hätte extra begangen werden müssen. So wäre der Betriebsausgabenabzug möglich gewesen.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Februar 2011, 12 K 12087/07, EFG 2011 S. 2012; FG Berlin-Brandenburg, Pressemitteilung vom 11. November 2011, LEXinform Nr. 0437205

Steueranmeldungen rechtzeitig abgeben!

Unternehmer, die im Jahr 2012 ihre regelmäßigen Steueranmeldungen, d.h. die Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen, nicht rechtzeitig abgeben, könnten künftig verstärkt ins Visier der Finanzverwaltung geraten. Es gibt eine neue Verwaltungsrichtlinie, die die

Finanzämter anweist, verspätete Steueranmeldungen sogleich an die Straf-sachenstelle weiterzuleiten. Das würde in vielen Fällen zu einer Eskalation des Steuerverfahrens führen.

Bereits bisher galt die verspätete Abgabe der Steuererklärung als „Steuerhinterziehung auf Zeit“. Allerdings verzichtete man damals auf die Anweisung, verspätete Abgaben automatisch an die Straf- und Bußgeldstelle weiterzuleiten.

Hinweis:

In vielen Fällen verzögert der Steuerpflichtige nicht vorsätzlich die Zahlung der Steuern, indem er die Erklärung verspätet abgibt. Meist haben Verspätungen ihren Grund, z.B. wegen Krankheit, fehlenden Unterlagen oder weil der Steuerpflichtige den Abgabetermin schlichtweg vergessen hat.

Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzämter in „kleineren“ Verspätungsfällen weiterhin mit Augenmaß operieren und von einer Meldung an die Strafsachenstelle absehen. Unternehmer sollten verstärkt auf die Einhaltung der Abgabepflichten achten.

Quelle: Deutscher Steuerberaterverband e.V., Pressemitteilung vom 9. Januar 2012, Nr. 2/12, www.dstv.de

Diese Steuererklärungen sind nun elektronisch zu übermitteln

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 müssen alle betrieblichen Steuererklärungen auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermittelt werden. Rechtsgrundlage dafür ist das Steuerbürokratieabbaugesetz und das Jahressteuergesetz 2010. Welche Erklärungen sind nunmehr im Einzelnen davon betroffen?

Einkommensteuererklärung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sind alle natürlichen Personen, die Gewinneinkünfte erzielen, zur elektronischen Übermittlung verpflichtet. Zu den Gewinneinkünften zählen die Einkünfte aus:

- ◆ Land- und Forstwirtschaft,
- ◆ Gewerbebetrieb und
- ◆ selbständiger Arbeit.

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung besteht nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Lohnsteuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressions-einkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Bei beschränkt steuerpflichtigen Personen ist derzeit die elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung aus technischen Gründen nicht möglich. Hier ist die Eröffnung der elektronischen Übermittlung ab 2013 vorgesehen.

Andere Jahressteuererklärungen

Unabhängig davon, ob Gewinneinkünfte vorliegen oder nicht, müssen folgende Erklärungen elektronisch ans Finanzamt verschickt werden:

- ◆ Umsatzsteuer-Jahreserklärungen für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2010 enden,

- ◆ Körperschaftsteuererklärungen sowie Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen ab dem Veranlagungszeitraum 2011,
- ◆ Gewerbesteuererklärungen und Erklärungen für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags ab dem Erhebungszeitraum 2011,
- ◆ Feststellungserklärungen für nach dem 31. Dezember 2010 beginnende Feststellungszeiträume,
- ◆ die Anlage EÜR (Einnahmeüberschussrechnung) für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.

Hinweis

Gesellschaften mit mehr als 10 Feststellungsbeteiligten nehmen an der elektronischen Übermittlungspflicht aus technischen Gründen noch nicht teil. Die Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung sind damit vorerst weiterhin auf Papier einzureichen.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

Die E-Bilanz wird grundsätzlich erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, zur Pflicht. In einigen Sonderfällen beginnt diese Verpflichtung erst später.

Steueranmeldungen

Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Anträge auf Dauerfristverlängerung, Anmeldungen der Sondervorauszahlung und Zusammenfassende Meldungen sind bereits nach geltendem Recht elektronisch zu übermitteln. Daran ändert sich nichts. Gleiches gilt für die Lohnsteuer-Anmeldung und die Kapitalertragsteueranmeldung.

Hinweis:

Selbstverständlich übernehmen wir für Sie die elektronische Übermittlung Ihrer Steuererklärungen ans Finanzamt.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Mitteilung vom 22. Dezember 2011, www.lfst.bayern.de



Neue Kindergeldregeln für volljährige Kinder ab 2012

Ab 2012 gibt es die sonst für volljährige Kinder so bedeutsame Einkünfte- und Bezügegenze für den Bezug von Kindergeld nicht mehr. Stattdessen werden volljährige Kinder grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums für das Kindergeld bzw. für den Kinderfreibetrag berücksichtigt. Wie viel das Kind verdient, spielt ab 2012 keine Rolle mehr. Nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird das Kind nur noch berücksichtigt, wenn es das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und:

- ◆ für einen Beruf ausgebildet wird,
- ◆ sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet,
- ◆ eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- ◆ ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes leistet.

Diese Einschränkung gilt nicht für Kinder vor Vollendung des 21. Lebensjahres, die arbeitslos gemeldet sind, sowie für behinderte Kinder.

Hat das Kind seine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen, gilt kraft Gesetz die Vermutung, dass das volljährige Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Das hat grundsätzlich zur Folge, dass das Kind, wenn es nicht als arbeitsuchend gemeldet (bis 21 Jahre) oder behindert ist, nicht mehr zu berücksichtigen ist. Die Vermutung gilt jedoch als widerlegt, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Kind weiterhin für einen Beruf ausgebildet wird und tatsächlich keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die Zeit und Arbeitskraft des Kindes überwiegend beansprucht. Unschädlich ist danach eine Erwerbstätigkeit, wenn diese 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nicht übersteigt. Unschädlich ist auch ein Ausbildungsdienstverhältnis oder geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Die Finanzverwaltung hat sich nun in einem Schreiben ausführlich zu der gesetzlichen Neuregelung geäußert.

Erstmalige Berufsausbildung

Eine Berufsausbildung liegt vor, wenn das Kind durch eine berufliche Ausbildungsmaßnahme die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Vorausgesetzt wird, dass der Beruf durch eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang erlernt wird und der Ausbildungsgang durch eine Prüfung abgeschlossen wird. Dazu zählen in erster Linie Berufsausbildungsverhältnisse gemäß Berufsausbildungsgesetz und Ausbildungen für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen.

Hinweis:

Der Besuch einer Schule zum Erwerb eines Schulabschlusses führt nicht zu einem „Verbrauch“ der erstmaligen Berufsausbildung. Das gilt auch für ein Volontariat oder ein freiwilliges Berufspraktikum.

Die Berufsausbildung wird als erstmalige Berufsausbildung betrachtet, wenn ihm keine andere abgeschlossene Berufsausbildung oder kein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Studium vorangeht. So etwa der Besuch einer Fachschule, der eine berufliche Erstausbildung voraussetzt. Insofern handelt es sich dabei nicht um eine Erstausbildung.

Erststudium

Um ein Studium kann es sich nur handeln, wenn es sich um ein Studium im Sinne des Hochschulrahmengesetzes handelt. Hochschulen sind vor allem Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen oder Fachhochschulen. Ein Erststudium liegt nur dann vor, wenn es sich um eine Erstausbildung handelt. Dem Studium selbst darf kein abgeschlossenes Studium oder eine andere nichtakademische Ausbildung vorangegangen sein.

Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen, die zur Führung eines ausländischen akademischen Grades berechtigen, können grundsätzlich inländischen Studien- und Prüfungsleistungen gleich gestellt werden, wenn es das jeweilige Recht des Bundeslandes vorsieht.

Wird das Erststudium unterbrochen bzw. der Studiengang gewechselt, ist das zuerst aufgenommene Studium kein abgeschlossenes Erststudium. Werden zeitgleich zwei oder mehrere Studiengänge studiert, liegt erst dann ein abgeschlossenes Erststudium vor, wenn einer der Studiengänge abgeschlossen wurde. Postgraduale Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien setzen den Abschluss eines Studiums voraus und sind daher kein Erststudium mehr. Auch das erste juristische Staatsexamen ist ein berufsqualifizierender Abschluss. Allerdings zählt das Referendariat zur Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen als Ausbildungsdienstverhältnis. Auch der Bachelor- oder Bakkalaureusgrad ist ein berufsqualifizierender Abschluss. Das nachfolgende Masterstudium ist kein Erststudium mehr.

Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn das Kind eine land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche, nichtselbständige oder selbständige Tätigkeit ausübt. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist keine Erwerbstätigkeit.

Hinweis:

Daraus können sich interessante Gestaltungsmöglichkeiten ergeben. Unschädlich wäre bspw., wenn das volljährige Kind Vermietungseinkünfte erzielt.

Die Erwerbstätigkeit ist nur dann unschädlich, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maximal 20 Stunden beträgt. Dabei ist auf die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit abzustellen. Vorübergehend, d.h. maximal über 2 Monate hinweg, darf die Arbeitszeit auch über 20 Wochenstunden liegen, wenn in der restlichen Zeit des Kalenderjahres die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Unschädlich sind ebenfalls Ausbildungsdienstverhältnisse, geringfügige Beschäftigungen bis 400 € pro Monat oder sog. kurzfristige Beschäftigungen. Die Zeiten mehrerer kurzfristiger Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Wenn dadurch die Grenze von 2 Monaten oder 50 Arbeitstagen überschritten wird, handelt es sich um eine regelmäßig ausgeübte Beschäftigung. Geringfügige Beschäftigungen sind neben einer regulären Beschäftigung nur dann unschäd-

lich, wenn insgesamt die 20-Stunden-Grenze nicht überschritten wird.

Ob die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug erfüllt sind, ist bezogen auf den Kalendermonat zu prüfen. Es reicht, wenn an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Beispiel:

Ein volljähriges Kind studiert nach abgeschlossener Berufsausbildung ab dem Jahr 2010. Ab dem 20. Juli 2012 nimmt es unbefristet eine Teilzeitbeschäftigung mit 30 Stunden/Woche auf.

Die Erwerbstätigkeit nach abgeschlossener Berufsausbildung ist grundsätzlich schädlich. Das Kind kann aber für jeden Kalendermonat berücksichtigt werden, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Kindergeld kann somit für die Monate Januar bis Juli 2012 gewährt werden, von August bis Dezember nicht.

Hinweis:

Die Neuregelung gilt uneingeschränkt ab dem Jahr 2012. Das heißt, dass es keine Übergangsregelungen für volljährige Kinder gibt.

Die Einkünfte- und Bezügegenze fällt nicht nur als Anspruchsvoraussetzung für das Kindergeld weg. Auch beim Ausbildungsfreibetrag, der derzeit in Höhe von 924 € für ein volljähriges, auswärtig untergebrachtes Kind, das sich in Berufsausbildung befindet, abgezogen werden kann, entfällt ab 2012 die Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge des Kindes.

Quelle: BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2011, IV C 4 S 2282/07/0001 01, www.bundesfinanzministerium.de

Neue Rechtsprechung im Reisekostenrecht beachten!

Ob ein Arbeitnehmer zu seiner regelmäßigen Arbeitsstätte fährt oder zu einer Auswärtstätigkeit unterwegs ist, spielt im steuerlichen Reisekostenrecht eine große Rolle. Die Frage ist – auch wenn die Rechtsprechung immer wieder versucht, das Reisekostenrecht zu vereinfachen – nach wie vor in vielen Fällen nicht einfach zu beantworten. Handelt es sich um eine Auswärtstätigkeit, kön-

nen Verpflegungsmehraufwendungen steuerfrei ausgezahlt und bei Fahrten mit dem Dienstwagen muss kein zusätzlicher geldwerter Vorteil erfasst bzw. kann Kilometergeld gezahlt werden.

Als regelmäßige Arbeitsstätte versteht man den ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. Dazu zählt insbesondere jede ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Mitarbeiter zugeordnet ist und die er mit gewisser Nachhaltigkeit aufsucht. Ein Arbeitnehmer konnte nach bisheriger Praxis auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben, wenn er in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig war. Diese Praxis sorgte für komplizierte Berechnungen bei der Lohnsteuer und im Bereich der Spesenerstattung. So musste etwa bei betroffenen Arbeitnehmern mit Dienstwagen der geldwerte Vorteil bei mehreren Arbeitsstätten jeweils gesondert berechnet oder die Entfernungspauschale „aufgesplittet“ werden, wenn mehrere Tätigkeitsstätten an einem Tag aufgesucht wurden. Diese Handhabung setzte sich bei der Berechnung der Verpflegungsmehraufwendungen fort.

Im Übrigen ging die Finanzverwaltung bereits dann von einer regelmäßigen Arbeitsstätte aus, wenn der Arbeitnehmer die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsuchte, sog. 46-Tage-Regelung. Dabei spielte es keine Rolle, wie lange er sich dort aufhielt und welche Tätigkeiten er da verrichtete.

Der BFH hat diese Sichtweisen grundlegend geändert:

- ◆ Arbeitnehmer können höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte haben.
- ◆ Lässt sich eine herausgehobene Bedeutung einer betrieblichen Einrichtung nicht feststellen, hat der Arbeitnehmer gar keine regelmäßige Arbeitsstätte. Es liegt insgesamt eine Auswärtstätigkeit vor.
- ◆ Das schlichte Aufsuchen einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, etwa zu Kontrollzwecken, führt nicht bereits zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte,

weil der Arbeitnehmer mit einer gewissen Häufigkeit immer wieder dorthin kommt.

Die Finanzverwaltung will die neue Rechtsprechung des BFH in allen noch offenen Fällen anwenden. Allerdings legt sie konkret fest, dass von einer regelmäßigen Arbeitsstätte auszugehen ist, wenn der Arbeitnehmer auf Grund der dienstrechtlichen/arbeitsvertraglichen Festlegungen einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet ist oder in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers

- ◆ arbeitstäglich,
- ◆ je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
- ◆ mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (Prognoseentscheidung).

Wer abweichend davon eine andere betriebliche Einrichtung zur regelmäßigen Arbeitsstätte bestimmt oder von gar keiner regelmäßigen Arbeitsstätte ausgeht, muss das anhand des inhaltlichen bzw. qualitativen Schwerpunkts der Tätigkeit nachweisen oder glaubhaft machen können.

Die neue Sichtweise bringt vor allem Vorteile bei der Firmenwagenbesteuerung und der Reisekostenabrechnung. So können z.B. Außendienstmitarbeiter, die sich lediglich einmal in der Woche für kurze Zeit am Betriebssitz des Arbeitgebers aufhalten, davon profitieren, dass sie überhaupt keine regelmäßige Arbeitsstätte mehr haben. Musste bislang bei Firmenwagennutzung der Zuschlag zur pauschalen 1 %-Regelung wegen der Fahrt zur regelmäßigen Arbeitsstätte versteuert werden, entfällt dies nun. Zusätzlich könnten dafür ggf. Reisekosten erstattet werden.

Die neue Rechtsprechung ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Das gilt uneingeschränkt für das Jahr 2012, sofern der Lohnsteuerabzug für das Jahr 2011 noch nicht durch Übersendung der Lohnsteuerbescheinigung abgeschlossen ist, auch für dieses Jahr. Wurde die Lohnsteuerbescheinigung 2011 bereits übersandt, kommt ggf. noch eine Änderung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers in Betracht. Das gilt auch für weiter zurück liegende Jahre.

Hinweis:

Bei der Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte kommt es entscheidend darauf an, ob der Arbeitnehmer einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers durch Arbeitsvertrag dauerhaft zugeordnet wird, wie lange er sich dort aufhält und wo sich sein Tätigkeitsmittelpunkt befindet.

Trotz der recht knappen Anweisung aus der Finanzverwaltung, wie die neue Rechtsprechung anzuwenden ist, bleiben Zweifel. Die Verwaltung geht von einer regelmäßigen Arbeitsstätte aus, wenn der Mitarbeiter – wahrscheinlich im Durchschnitt – dort einen vollen Arbeitstag oder mindestens 20 % seiner vereinbarten täglichen Arbeitszeit arbeiten soll. Das muss im Voraus prognostiziert werden. Gestaltet sich der Ablauf dann doch unplanmäßig, könnte dies bei einer späteren Prüfung für Probleme sorgen. Im Übrigen haben Arbeitnehmer bereits dann eine regelmäßige Arbeitsstätte, wenn sie den Betrieb arbeitstäglich aufsuchen. Dabei spielt es keine Rolle, wie lange sie sich dort aufhalten oder was dort erledigt wird. Mitarbeiter mit Fahrtätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit, z.B. auf Baustellen, die täglich nur kurz den Betriebssitz aufsuchen, hätten nach der BFH-Rechtsprechung keine regelmäßige Arbeitsstätte, nach der Vermutungsregel der Finanzverwaltung schon. Diese Vermutung müsste durch Nachweise widerlegt werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2011, IV C 5 S 2353/11/10010, DSr 2011 S. 2461

Doch kein Steuerabzug für Zivilprozesskosten?

Im Jahr 2011 sorgte ein Urteil des BFH für Aufsehen. Entgegen der langjährigen Rechtsprechung sollten Kosten eines Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastung steuerlich abzugsfähig sein. Vorausgesetzt wurde lediglich, dass die Prozessführung hinreichende Erfolgsaussichten hatte und nicht mutwillig erschien.

Bislang kam der steuerliche Abzug von Prozesskosten nur in Ausnahmefällen in Betracht, etwa wenn der Steuerpflichtige ohne Rechtsstreit Gefahr lie-

fe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Das Finanzministerium will das neue steuerehrerfreundliche Urteil des BFH aber nicht anwenden, wie aus einem aktuellen Schreiben hervorgeht. In diesem sog. Nichtanwendungserlass heißt es, dass der Finanzverwaltung keine Instrumente zur Verfügung stünden, um die Erfolgsaussichten des Zivilprozesses und die Motive der Verfahrensbeteiligten eindeutig, rechtssicher und zuverlässig einzuschätzen. Das hält die Finanzverwaltung wohl aber für notwendig, da eine nicht unerhebliche Anzahl von Fällen von der neuen Rechtsprechung betroffen wäre.

Der Steuerabzug könne auch nicht für eine Übergangszeit gewährt werden, so das Finanzministerium weiter. Man rechne damit, dass die steuerliche Berücksichtigung von Zivilprozesskosten demnächst gesetzlich neu geregelt werde und der Gesetzgeber die bisherige Rechtslage fortführe.

Hinweis:

Es ist nichts Neues, dass Gesetzgeber und Finanzverwaltung unliebsame Rechtsprechung aus fiskalpolitischen Gründen nicht zur Anwendung kommen lassen. Geändert hat sich in letzter Zeit jedoch die Zahl der Nichtanwendungserlasse, die – vor allem wegen der Vereinbarung im Koalitionsvertrag – zurückgegangen ist. Doch stattdessen hat der Gesetzgeber ein neues Instrument gefunden: durch gesetzliche Neufassung der entsprechenden Regelungen kommt die unerwünschte Rechtsprechung ebenfalls nicht zum Zug. Ob diese sog. Nichtanwendungsgesetzgebung auch dem Grundgesetz stand hält, wird sicherlich in vielen Fällen das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden haben.

Quelle: BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2011, IV C 4 S 2284/07/0031, www.bundesfinanzministerium.de

Wann darf der längere Arbeitsweg abgezogen werden?

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeits-

stätte aufsucht und für jeden vollen Entfernungskilometer, in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € pro Kilometer steuerlich abgezogen werden. Für die Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Nur in Ausnahmefällen darf eine längere Straßenverbindung zugrunde gelegt werden, nämlich dann, wenn diese „offensichtlich verkehrsgünstiger“ ist und vom Arbeitnehmer auch regelmäßig benutzt wird.

Der BFH hat in gleich zwei aktuellen Urteilen konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen die Entfernungspauschale für einen längeren Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten abgezogen werden kann.

Im einen Fall ging es um eine Wegstrecke, die nicht die erforderliche Fahrtzeitverkürzung von mindestens 20 Minuten brachte. Im anderen Fall berücksichtigte das Finanzgericht in der Vorinstanz eine Verkehrsverbindung, die der Steuerpflichtige tatsächlich gar nicht benutzte.

Der BFH betrachtete als „offensichtlich“ verkehrsgünstiger die vom Arbeitnehmer gewählte Straßenverbindung, wenn sich jeder unvoreingenommene, verständige Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für die Benutzung dieser Strecke entschieden hätte. Eine Mindestzeitersparnis von 20 Minuten, wie sie die Finanzämter im Allgemeinen fordern, sei nicht stets erforderlich. Vielmehr seien alle Umstände des Einzelfalls, wie z.B. die Streckenführung, die Schaltung von Ampeln o.ä. in die Beurteilung einzubeziehen. Eine Straßenverbindung könne auch dann „offensichtlich verkehrsgünstiger“ sein, wenn bei ihrer Benutzung nur eine geringe Zeitersparnis zu erwarten sei. Den ersten Fall entschied der BFH damit zu Gunsten des Steuerpflichtigen.

In der zweiten Entscheidung stellte der BFH darüber hinaus klar, dass nur die tatsächlich benutzte Straßenverbindung für den Abzug in Betracht komme. Eine bloß mögliche, aber vom Steuerpflichtigen nicht benutzte Straßenverbindung könne der Berechnung der Entfernungspauschale nicht zugrunde gelegt werden.

Hinweis:

Zwar liefern die beiden BFH-Urteile keine genaue Bestimmung, ab welcher Zeitersparnis der längere Arbeitsweg steuerlich abgezogen werden kann, aber zumindest hat der BFH die von der Finanzverwaltung geforderte 20-minütige Zeitersparnis kassiert. Steuerpflichtige sollten auf Grund der neuen Rechtsprechung prüfen, inwieweit der tatsächliche (längere) verkehrsgünstigere Arbeitsweg zum Abzug kommt.

Der BFH musste sich in einem der beiden Fälle auch zur Berücksichtigung gemischt veranlasster Aufwendungen äußern. Es ging um den Besuch der Computermesse CeBIT, deren Kostenabzug durch das Finanzgericht in voller Höhe ablehnt wurde. Dabei hatte das Finanzgericht aber nicht den beruflich veranlassenden Anteil an Reisekosten berücksichtigt. Das Finanzgericht hatte seine Entscheidung, die geltend gemachten Aufwendungen für den Besuch des Steuerpflichtigen auf der CeBIT seien nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen, lediglich damit begründet, dass ihre ausschließlich berufliche Veranlassung nicht belegt sei. Dazu wird das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang feststellen müssen, ob und ggf. inwieweit die geltend gemachten Aufwendungen beruflich veranlasst sind.

Quelle: BFH-Urteile vom 16. November 2011, VI R 19/11 und VI R 46/10, LEXinform Nrn. 0928522 und 0928085; BFH-Pressmitteilung vom 8. Februar 2012, Nr. 12/12, LEXinform Nr. 0437516

Vermieter: Mehr Einsatz bei Leerstand

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können nicht als vorab entstandene Werbungskosten steuerlich abgezogen werden, wenn der Eigentümer die Vermietungsabsicht nicht glaubhaft machen kann. Dafür reicht es bei einer Wohnung, die bereits seit mehreren Jahren leer steht, nicht aus, wenn der Vermieter nur gelegentlich durch Mund-zu-Mund-Propaganda und Anzeigen im örtlichen Wochenblatt nach Mietern sucht.

Diese Anforderungen stellte letztes das Nürnberger Finanzgericht auf und bestätigt damit auch die Auffassung des BFH. Dieser lässt den Werbungskostenabzug nur dann zu, wenn sich die Mietersuche durch nachhaltige Vermietungsbemühung belegen lässt. Dazu muss bei Bedarf auch professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden.

Für Vermieter mit leer stehenden Wohnungen bedeutet dies vor allem, dass sie sich, je länger der Leerstand andauert, in ihren Vermietungsbemühungen steigern müssen.

Das Finanzgericht Nürnberg konkretisiert diese Anforderungen wie folgt: Bei einer ernsthaften Vermietungsabsicht müsste bereits nach einem Leerstand von 12 Monaten überlegt werden, welche anderen Vermarktungsmethoden zum Einsatz gebracht werden sollten, die möglicherweise effektiver sind. Im verhandelten Fall hatten die Steuer-

pflichtigen ein Zweifamilienhaus gebaut und wollten die zweite, nicht selbst bewohnte Wohnung, vermieten. Doch erst rund vier Jahre nach der Fertigstellung fanden die Eigentümer einen Mieter. Die in der Zwischenzeit entstandenen Werbungskosten erkannte das Finanzamt nicht an. Die Vermieter könnten ihre ernsthaftige Vermietungsabsicht in diesem Zeitraum nicht belegen, hieß es.

Das bestätigte im Ergebnis das Finanzgericht, dem die bloße Beantwortung gelegentlicher Anzeigen von Mietsuchenden und einzelne persönliche Gespräche im näheren örtlichen Umfeld ebenfalls nicht ausreichten. Wenn die gewählten Maßnahmen keinen Vermietungserfolg zeigten, könne das der Vermieter bereits nach kurzer Zeit erkennen und müsse dann weitere geeignete Schritte ergreifen, so das Finanzgericht. In diesem Fall liege es nahe, einen Makler einzuschalten, Anzeigen in verschiedenen überregionalen Zeitungen aufzugeben oder die Wohnung im Internet auf speziellen Immobilienseiten anzubieten.

Hinweis:

Der Vermieter klagt nun vor dem BFH gegen das Urteil (Az. IX R 68/10). Nach seiner Auffassung wurde die Vermietungsabsicht eindeutig durch die zwischenzeitlich erfolgte Vermietung belegt.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 8. Juli 2010, 7 K 292/2008, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 68/10), DStRE 2011 S. 1378

Änderung des Vereinszwecks bei einem Sportverein

Ist als Zweck eines Vereins in der Satzung die Ausübung ausgewählter Sportarten (hier: Förderung und Ausübung von Racketsportarten wie Squash und Badminton) bestimmt, ist eine Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins einer umfassenden sportlichen Betätigung öffnet, die auch noch den Gesundheits-, Behinderten- und Rehabilitationsport einschließt, als Zweckänderung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB zu qualifizieren. Die Neufassung der Satzung hätte

daher der Zustimmung aller Mitglieder bedurft, woran es hier fehlte.

(OLG Hamm, Beschl. V. 16.08.2011, I-15 W 546/10, rkr.; BeckRS 2011, 24067)

Zulässigkeit virtueller Mitgliederversammlung

Ein Verein kann durch Satzung regeln, dass seine Mitgliederversammlung auch virtuell (online) durchgeführt werden kann. Aus § 40 BGB folge, dass der Verein bei der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei ist; für die Zulässigkeit einer virtuellen

alz

Mitgliederversammlung sprächen zu dem § 118 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 AktG sowie die Regelung des § 43 Abs. 7 GenG. Auch die konkrete Ausgestaltung der Satzungsregelung (Durchführung der Versammlung in Chat-Raum, der nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort zugänglich ist; Möglichkeit sowohl einer realen als auch einer virtuellen Mitgliederversammlung) hält das Gericht für wirksam.

(OLG Hamm, Beschl. V. 27.09.2011, I-27 W 106/11, rkr.; Volltext unter BeckRS 2011, 29514)

Für Vereine